

II-4558 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2235 J

1982 -12- 01

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Lichal, Dr. Steiner, Dr. Höchtl
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die Abhaltung friedlicher Versammlungen für die
Einhaltung der Menschenrechte

Durch die Tageszeitungen ist bekanntgeworden, daß die Junge ÖVP (JVP) anlässlich des Besuches des tschechoslowakischen Staatspräsidenten Husak am Flughafen Schwechat für die Einhaltung der in Helsinki deklarierten Menschenrechte friedlich demonstrieren wollte. Die Demonstration, die man als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes wertete, wurde jedoch praktisch wegen des Verhaltens österreichischer Behörden verhindert.

Der Vorgang, von dem die JVP bei ihrem Bemühen um die Abhaltung der genannten Demonstration betroffen wurde, lief folgendermaßen ab:

1) Gespräch mit der Polizei-Schwechat:

Dabei wurde der JVP mitgeteilt, daß sie nur dann eine Genehmigung erhalten würde, wenn dies von der Protokollabteilung am Ballhausplatz und der Security-Abteilung des Flughafens genehmigt würde.

Außerdem wurde gesagt, daß eine solche Sondergenehmigung so gut wie unmöglich zu erhalten sei.

2) Gespräch mit der Security-Abteilung:

Dabei wurde bestätigt, daß die Security-Abteilung eine Ausnahmegenehmigung erlassen könne, jedoch nur mit einer Sondergenehmigung des Protokollbüros am Ballhausplatz.

- 1 -

Auf den Einwand der JVP, daß beispielsweise die "Libysche Kolonie" in Österreich anlässlich des Staatsbesuches von Ghaddafi ihrem Führer zujubeln durfte und die JVP an derselben Stelle ihre Demonstration gegen die Menschenrechtsverletzungen in der CSSR durchführen wolle, wurde ihr erwidert: "Dort dürfen nur die sogenannten 'Fähnenschwinger' auftreten und niemand, der sich gegen einen Staatsbesuch ausspricht."

Hinzugefügt wurde, daß diese Richtlinien von der Protokollabteilung kämen.

3) Gespräch mit der Protokollabteilung

Hier wurde der JVP mitgeteilt, daß im Prinzip die Protokollabteilung für eine diesbezügliche Genehmigung nicht zuständig sei, daß es aber dem Rufe Österreichs nicht gut täte, wenn es gegen einen Staatsbesuch direkt am Flughafen Demonstrationen gäbe. Ausnahmeregelungen seien prinzipiell möglich, müßten aber von der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit genehmigt werden (bei den Libyern habe es eine Ausnahme gegeben).

4) Gespräch mit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit (Oberrat Z.)

OR Z. wunderte sich, daß er mit der Sache betraut wurde und teilte der JVP mit, daß dafür das Protokollamt zuständig sei. Er fügte hinzu, daß die JVP mit der Polizei Schwechat sprechen müsse. Dabei brachte er seine Meinung zum Ausdruck, daß die JVP dort mit ihrem Antrag sicher abgewiesen werde, da Sicherheitsbestimmungen und flugrechtliche Bestimmungen dagegen sprächen.

Da die JVP schon zu Beginn mit der Polizei Schwechat gesprochen hatte, schloß sich somit der Kreis von Unzuständigkeiten, undemokratischen Meinungen und Abschieben auf andere Dienststellen.

- 3 -

Es wird als fraglich angesehen werden müssen, ob der beschriebene Vorgang dem immer wieder proklamierten Schlagwort vom "erleichterten Zugang zum Recht" entspricht.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A n f r a g e :

- 1) Wie vereinbaren Sie es mit dem Gebot der unmittelbaren Anwendbarkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), friedliche Versammlungen nicht zuzulassen?*
- 2) Aus welchem der im Art. 11 Abs. 1 EMRK umschriebenen Beschränkungsgründe rechtfertigen Sie das Versammlungsverbot?*
- 3) Halten Sie es für unzulässig, gegenüber dem Staatsoberhaupt eines fremden Staates für die Einhaltung der in Helsinki deklarierten Menschenrechte zu demonstrieren?*
- 4) Widersprüche Ihrer Auffassung nach eine solche Demonstration der "nationalen Sicherheit im Interesse der Bewahrung der demokratischen Gesellschaft"?*